



kontakt treffen
Hönggerberg

Statuten

Kontakttreffen Hönggerberg

Zürich, 19. September 2019

Ein Unterverein des AIV

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Mitgliedschaft.....	2
3. Finanzen.....	3
4. Organisation.....	4
4.1. Organe.....	4
4.1.1. Vollversammlung.....	4
4.1.2. Vorstand.....	6
4.1.3. Ressorts.....	8
4.1.4. Revision.....	8
5. Abstimmungen und Wahlen.....	9
6. Schlussbestimmungen.....	10
Messereglement.....	12
Anhang 1: Ressorts des KTH.....	13
Anhang 2: Aufgaben der Ressorts.....	13
Anhang 3: Datenschutzrichtlinien.....	13
Anhang 4: Haftungsausschluss.....	13

Nachfolgend sind mit der männlichen Schreibform jeweils alle Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

¹ Das «Kontakttreffen Höggerberg» (KTH) ist ein Verein im Sinne von Art. 52ff und Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

² Das KTH ist ein Unterverein im Sinne von 48ff der Statuten des Akademischen Ingenieurvereins (AIV).

³ Das KTH fand erstmals 1990 statt. Der Verein ging aus einer Kommission des AIV hervor.

Art. 2 Zweck

¹ Das KTH bezweckt die Organisation und Durchführung einer qualitativ hochstehenden Firmenmesse mit folgenden Zielen:

- a) den Studierenden des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) und des Departements Architektur (D-ARCH) der ETH Zürich die Möglichkeit bieten, mit der Wirtschaft in Kontakt zu kommen sowie die Praktikums- und Jobsuche zu erleichtern;
- b) den teilnehmenden Firmen eine kostengünstige Möglichkeit zu bieten, bei der sie sich direkt an der Quelle für Job- und Praktikumsuchende präsentieren können.

² Das KTH untersagt sich politische oder religiöse Tätigkeit, die nicht in direktem Zusammenhang zu den in Abs. 1 aufgeführten Interessen steht.

³ Das KTH verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Gleichzeitig verfolgt er weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Geschäftsperiode

Die Geschäftsperiode des KTH dauert vom 01. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

Art. 4 Öffentlichkeit

¹ Für Mitglieder des KTH, des AIV, des GUV und der architekтура sind alle Sitzungen der Organe öffentlich.

² Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen.

³ Rechnungen abgeschlossener Geschäftsperioden sowie das Budget sind für alle Mitglieder jederzeit einsehbar.

⁴ Der Vorstand entscheidet über Offenlegung gegenüber Drittpersonen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme

¹ Zur Mitgliedschaft berechtigt sind:

- a) Studierende des D-BAUG und des D-ARCH, welche VSETH-Mitglieder sind;
- b) Ehemalige Studierende des D-BAUG und des D-ARCH bis maximal drei Jahre nach ihrer Exmatrikulation.

² Die Vollversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitglieder.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied besitzt Diskussions-, Stimm-, aktives und passives Wahlrecht an der Vollversammlung sowie das Recht, an alle Organe des KTH Anträge zu stellen

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet an der Vollversammlung teilzunehmen. Abwesenheiten sind nur nach schriftlicher Abmeldung beim Präsidenten eine Woche im Voraus oder in besonders dringenden Fällen zulässig.

³ Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mindestens einem Ressort gemäss Anhang 1 «Ressorts des KTH» anzuschliessen. Die Ressorteinteilung der Mitglieder erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen durch den Vorstand.

⁴ Ehemalige und aktuelle Mitglieder sind verpflichtet, neue Mitglieder vollständig ins Ressort einzuführen, damit ein reibungsfreier Ablauf weiterhin gewährleistet werden kann.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt gemäss Abs. 2;
- b) durch Austritt aus dem VSETH für Studierende des D-BAUG und des D-ARCH;
- c) drei Jahre nach der Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden des D-BAUG und des D-ARCH;
- d) durch Ausschluss durch die Vollversammlung;
- e) durch Todesfall.

² Der Austritt aus dem KTH kann nur auf die ordentliche Vollversammlung erfolgen. Ein vorzeitiger Austritt ist nur aus triftigen Gründen möglich (z.B. Exmatrikulation, Auslandsaufenthalt). Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Ausschluss

Die Vollversammlung kann Mitglieder, welche die Statuten oder Beschlüsse des KTH grob missachten, dem KTH finanziell oder materiell Schaden zufügen oder nicht im Interesse des KTH handeln, mit Zweidrittelmehr aus dem KTH ausschliessen.

3. Finanzen

Art. 10 Mittel

- ¹ Die Einnahmen des KTH bestehen grundsätzlich aus den Teilnahmekosten der Firmen.
- ² Sowohl finanzielle als auch materielle Mittel des KTH dürfen sowohl für studentische Zwecke sowie für Anlässe verwendet werden, welche vom KTH organisiert werden und an denen alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.
- ³ Das KTH kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen

Art. 11 Haftung

- ¹ Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet das KTH ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.
- ² Die Mitglieder haften nicht für die finanziellen Belange des KTH.
- ³ Der AIV haftet nicht für die finanziellen Belange des KTH.

Art. 12 Budget und Rechnung

- ¹ Die Finanzplanung des KTH wird in Form eines Budgets an der ordentlichen Vollversammlung vorgenommen.
- ² Die Rechnung des KTH besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Gegenüberstellung zum Budget und dem Revisionsbericht. Sie wird der ordentlichen VV mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung respektive Verlustdeckung vorgelegt.
- ³ Abweichungen einzelner Posten zum Budget von mehr als 10 % müssen mündlich an der Vollversammlung erklärt werden.

Art. 13 Spesen und Entschädigung

- ¹ Die Arbeit im KTH ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- ² Die Arbeit im KTH ist ehrenamtlich. Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- ³ Es kann ein Teamweekend sowie ein Teamessen organisiert werden.

4. Organisation

Art. 14 Aufbau

Das KTH besteht aus den folgenden Organen:

- a) Vollversammlung (VV);
- b) Vorstand;
- c) Ressorts;
- d) Revision.

4.1. Organe

4.1.1. Vollversammlung

Art. 15 Definition

¹ Die Vollversammlung (VV) bildet das oberste Organ des KTH.

² Sie ist befugt, im Rahmen dieser Statuten sowie übergeordneter Bestimmungen über alle Belange des KTH zu beschliessen, die nicht den anderen Organen des KTH übertragen sind.

³ Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und Gremien und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die VV setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des KTH sowie je einem stimmberechtigten Vorstandsvertreter des AIV, des GUV und der architekтура, welche nicht Mitglied im KTH sind, zusammen.

² Gäste können auf Einladung oder Genehmigung des Vorstandes ebenfalls teilnehmen.

Art. 17 Ordentliche Vollversammlung

¹ Ordentliche VVs werden vom Vorstand in den ersten zwei Monaten der Geschäftsperiode einberufen.

² Die Organisation und Durchführung obliegt dem Vorstand.

³ Die Traktandenliste gibt den Ablauf der VV wieder. Sie umfasst grundsätzlich folgende Elemente:

- a) Begrüssung;
- b) Genehmigung der Traktandenliste;
- c) Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Vollversammlung sowie aller dazwischen stattgefundenen ausserordentlichen Vollversammlungen;
- e) Vorstellung und Genehmigung der Rechnung;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Statutenänderungen;
- i) Wahlen;
- j) Behandeln des Budgets;
- k) Anträge;
- l) Varia.

⁴ Unter Varia dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 18 Ausserordentliche Vollversammlung

¹ Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vollversammlung (a.o. VV) auf Verlangen:

- a) des Vorstands;
- b) einem Fünftel der Mitglieder;
- c) der Revision.

² Das Verlangen zur Einberufung einer a.o. VV ist in schriftlicher Form und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten.

Art. 19 Einberufung

¹ Es müssen alle Mitglieder des KTH sowie der Vorstand des AIV, des GUV und der architekтура zur VV eingeladen werden.

² Die Ankündigungsfrist einer VV mit Angabe ihres Zeitpunkts beträgt mindestens zehn Tage.

³ Ort und Traktandenliste der VV sowie alle für die Geschäfte notwendigen Unterlagen müssen bis mindestens zwei Tage vor der VV an alle Mitglieder sowie dem Vorstand des AIV, des GUV und der architekтура mitgeteilt werden.

Art. 20 Antragsfristen

¹ Anträge sind mindestens vier Tage vor der VV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

² Änderungsanträge können direkt an der VV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene VV nach Art. 19 ist beschlussfähig.

Art. 22 Vorsitz und Protokoll

¹ Der Präsident leitet die VV als Vorsitzender. Durch Beschluss der Versammlung kann ein anderes Mitglied den Vorsitz übernehmen.

² Der Vorsitzende:

- a) führt die Behandlung der Geschäfte;
- b) gibt die Abstimmungs- und Wahlresultate bekannt;
- c) sorgt für Ruhe und Ordnung.

³ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses ist von der nächsten ordentlichen VV zu genehmigen.

4.1.2. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium (bestehend aus Präsident und Vizepräsident);
- b) dem Quästor;
- c) den weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

³ Präsidium und Quästur müssen von verschiedenen Personen besetzt werden.

Art. 24 Wahl

¹ Der Vorstand wird an der VV bis zur nächsten ordentlichen VV gewählt.

² Der Präsident, der Vizepräsident und der Quästor müssen einzeln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden kollektiv gewählt.

³ Die Wiederwahl ist im Rahmen dieser Statuten unbeschränkt möglich.

Art. 25 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident leitet ex officio das Ressort Präsidium, der Quästor ex officio das Ressort Finanzen.

² Der Vizepräsident übernimmt nicht verpflichtend ein Ressort.

³ Jeder weitere Vorstand übernimmt mindestens ein Ressort.

.

Art. 26 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive das KTH, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der VV.

² Der Präsident führt das KTH und den Vorstand. Er vertritt und repräsentiert das KTH nach innen und nach aussen. Zudem ist der Präsident für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Präsentieren des Geschäftsberichts an der Vollversammlung des AIV (AIV VV) und an den Generalsversammlung des GUV und der architektura;
- b) Einhaltung der Regelungen zum Erscheinungsbild.

³ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

⁴ Der Quästor besorgt das Rechnungswesen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

⁵ Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit an Anhang 2 «Aufgaben der Ressorts».

Art. 27 Vorstandssitzung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand hält je nach Bedarf Sitzungen ab. Es findet mindestens eine Vorbereitung- und eine Nachbesprechungssitzung der Firmenmesse statt. Der Vorstand des AIV, des GUV und der architektura sind über die Sitzungstermine zu informieren.

² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten geleitet. Sollte der Präsident verhindert sein, so kann er die Sitzungsleitung an den Vizepräsidenten (oder bei dessen Verhinderung an einen der weiteren Vorstände) delegieren.

³ Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidenten Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Stichentscheid kann nicht delegiert werden.

⁵ Der Präsident und der Quästor haben einzeln ein Vetorecht bei finanziellen Geschäften. Dieses kann durch ein Zweidrittelmehr der Vorstandsmitglieder überstimmt werden.

⁶ In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Der Antragssteller legt eine Abstimmungsfrist von mindestens drei bis maximal sieben Tagen fest. Nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegebene Stimmen zählen als Nein. Nach Ablauf der Frist zur Stimmenabgabe schickt der Präsident den Entscheid per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder sowie an den Antragssteller.

Art. 28 Finanzkompetenz

¹ Der Vorstand beschliesst über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet wurden.

² Bei ausserordentlichen Geschäften ausserhalb des Budgets kann der Vorstand Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks bis maximal CHF 5'000.- pro Geschäft und CHF 25'000.- pro Geschäftsperiode beschliessen. Der Quästor muss anwesend sein.

³ Der Vorstand kann im Namen des KTH beim AIV Anträge auf Fondsgelder stellen.

⁴ Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Höhe der Teilnahmekosten der Firmen.

⁵ Der Vorstand erstellt einen Vorschlag zur Gewinnverwendung zuhanden der VV. Teile des Gewinns können zu Gunsten von Organisationen und Anlässe für Studierende des D-BAUG und des D-ARCH verwendet werden.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

¹ Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Quästor kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

² Der Präsident sowie der Quästor besitzen ein Einzelzeichnungsrecht für das Vereinskonto.

Art. 30 Ausscheiden aus dem Vorstand, Rücktritt

¹ Ein Vorstandsmitglied scheidet grundsätzlich mit der nächsten ordentlichen VV aus dem Vorstand aus.

² Rücktritte während der Amtsperiode sind schriftlich und begründet zuhanden des Vorstands zu beantragen und durch das absolute Mehr der anderen Vorstandsmitglieder zu genehmigen.

³ Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Nachfolgeregelung verantwortlich. Der gesamte Vorstand hilft bei der Findung des Nachfolgers.

4.1.3. Ressorts

Art. 31 Definition

¹ Das KTH gliedert sich in die Ressorts gemäss Anhang 1 «Ressorts des KTH».

² Jedes Ressort wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

³ Alle Ressortmitglieder unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit an den Statuten sowie dem Anhang 2 «Aufgaben der Ressorts».

4.1.4. Revision

Art. 32 Zusammensetzung

¹ Die Revision besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder können der Revision nicht angehören.

² Es kann auch eine juristische Person als Revision eingesetzt werden.

³ Die Revision wird an der VV bis zur nächsten ordentlichen VV gewählt.

⁴ Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 33 Aufgaben

¹ Die Revision prüft die Rechnung des KTH am Ende der Geschäftsperiode unabhängig und neutral.

² Sie erstattet der VV Bericht und stellt bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Vorstands.

³ Der Revisionsbericht ist in schriftlicher Form mit den Originalunterschriften aller Mitglieder der Revision vor der ordentlichen VV dem Vorstand abzugeben.

5. Firmenmesse

Art. 34 Zulassung

¹ Der Vorstand des KTH kommuniziert innerhalb von vier Wochen nach Anmeldeschluss den Entscheid über die Zulassung der Aussteller zur Messe. Die zugelassenen Aussteller erhalten eine Zulassungsbestätigung mit der Angabe der zugeteilten Standgrösse und des Mietpreises.

² Der Vorstand kann die Zulassung verweigern, wenn die Firma finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem KTH nicht erfüllt hat.

³ Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen erheben würden. Besondere Platzierungswünsche, Konkurrenzausschlüsse, regionale oder branchenspezifische Exklusivität werden nicht gewährleistet.

⁴ Sofern mehr Anmeldung als Standplätze eingehen, werden überzähligen Firmen auf die Warteliste gesetzt. Die Zuweisung eines Ausstellers auf die Warteliste erfolgt ohne Begründung. Aussteller auf der Warteliste erhalten umgehend Bescheid, wenn durch den Rücktritt eines Teilnehmers ein Platz für sie frei wird.

⁵ Der Vorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, ob sich der Aussteller bereit erklärt, eine kleinere Standfläche zu übernehmen bzw. ein Standsharing einzugehen.

⁶ Bei einem Standsharing ist die federführende Firma alleiniger Ansprechpartner des KTH. Der Antrag auf Standsharing entsteht bei der Anmeldung der federführenden Firma durch eine gemeinsame Anmeldung.

Art. 35 Zusatzleistungen

- ¹ Die Bestellung erfolgt ausschliesslich online über ein Online-Formular im Firmenprofil der Plattform <https://kth.ethz.ch/>.
- ² Vor Beginn der Bestellung erhalten die Ansprechpersonen der teilnehmenden Firmen detaillierte Informationen über den Ablauf des Verfahrens.
- ³ Zusatzleistungen werden zusammen mit dem Mietpreis in Rechnung gestellt.

6. Abstimmungen und Wahlen

Art. 36 Mehrheiten in Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Mehrheiten werden immer bezüglich der aktuell anwesenden Stimmberechtigten abzüglich der im Ausstand stehenden Personen berechnet.
- ² Beim einfachen Mehr müssen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen eingehen, um den Antrag anzunehmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- ³ Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- ⁴ Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von Zweidrittel der stimmberechtigten Anwesenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Art. 37 Beschlussfindung

- ¹ Bei der VV gilt für Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme von Geschäften mit Zweidrittelmehr das absolute Mehr.
- ² Bei den folgenden Geschäften ist ein Zweidrittelmehr erforderlich:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Änderung der Statuten des KTH;
 - c) Vereinsauflösung.
- ³ Für Abstimmungen im Vorstand gilt das einfache Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten.
- ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen durch Aufheben der Stimmkarte. Es ist in keinem Fall möglich, das Stimm- und Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.

Art. 38 Verfahren in Abstimmungen

- ¹ Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.
- ² Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren. Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.
- ³ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge gegenübergestellt werden können. Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

Art. 39 Ausstand in Abstimmungen

Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 40 Verfahren in Wahlen

Sind bei einer Wahl mehr Kandidaten als Sitze vorhanden, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Bei schriftlicher Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf dem Stimmzettel die Zahl der Sitze nicht überschreiten, sie darf jedoch unterschritten werden. Kumulieren ist nicht gestattet. Aus der Wahl scheidet jeweils derjenige aus, welcher die geringste Stimmenzahl erhält. Es sei denn, dies sei mehr als eine Person.

7. Schlussbestimmungen

Art. 41 Reglemente und weitere Bestimmungen

¹ Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in folgenden Reglementen:

a) Messereglement.

² Reglementsänderungen können von der VV mit Zweidrittelmehr beschlossen werden.

³ Alle weiteren in den Statuten erwähnten Bestimmungen werden in den Anhängen zusammengefasst:

a) Ressorts des KTH;

b) Aufgaben der Ressorts;

c) Haftungsausschluss;

d) Datenschutzrichtlinien.

⁴ Die Aufgabe für das Nachführen der Anhänge liegt beim Vorstand. Für eine Änderung bedarf es nicht der Zustimmung durch die VV.

Art. 42 Statutenänderung

¹ Statutenänderungen können von der VV mit Zweidrittelmehr beschlossen werden.

² Statutenänderungen müssen von der AIV-VV genehmigt werden.

Art. 43 Vereinsauflösung

¹ Das KTH kann nur durch die VV mit Zweidrittelmehr aufgelöst werden. Die Fusion ist der Auflösung gleichgestellt.

² Es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder des KTH sowie die Vorstandsvertreter des AIV, desGUV und der architektura anwesend sein.

³ Die Vorstandsvertreter des AIV, des GUV und der architektura haben einzeln ein Vetorecht bezüglich der Auflösung. Der Veto-einlegende Verein übernimmt dabei die Verantwortung zum weiteren Fortbestehen des KTH.

⁴ Der Auflösungsbeschluss hat die nötigen Massnahmen zur Deckung eines allfälligen Defizits zu enthalten.

⁵ Sofern nach Durchführung der Liquidation ein Überschuss verbleibt, geht dieser in den Besitz des AIV über. Dieser hat die Mittel zur Organisation einer dem KTH in Sinn und Zweck (Art. 2) ähnlichen Institution bereitzuhalten.

Art. 44 Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Vollversammlung vom 19. September 2019 einer Revision unterzogen worden.
- ² Die AIV-VV genehmigte diese Statuten an ihrer Sitzung vom 03. Oktober 2019.
- ³ Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten per 04. Oktober 2019 in Kraft.

Messereglement

Stand: 19. September 2019

Anhang 1: Ressorts des KTH

Stand: 19. Oktober 2017

Anhang 2: Aufgaben der Ressorts

Stand: 19. Oktober 2017

Anhang 3: Datenschutzrichtlinien

Stand: 19. Oktober 2017

Anhang 4: Haftungsausschluss

Stand: 19. Oktober 2017